

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 278

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. S. 1343.

(Nr. 5598) Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle Besitzer von Darren mit mehr als 100 Quadratmeter Darrefläche und von maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten drei Betriebsjahren (§ 3) verarbeitete Menge, Art und Herkunft von Rohware und hergestellter Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben haben sich auch auf die vorhandenen Vorräte in Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohn-trocknung, auf Anlagentwerte, Abschreibungen und Heizstoffverbrauch sowie bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten und vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohware zu erstrecken. Soweit Bücher nicht geführt sind, müssen die Angaben erfahrungsgemäß und nach bestem Wissen gemacht werden.

§ 2

Die erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Zentralstelle für das Trocknungswesen mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind vom Meldepflichtigen (§ 1) bei den unteren Verwaltungsbehörden einzufordern, genau auszufüllen und innerhalb der angegebenen Frist (§ 1) unterschrieben der Zentralstelle für das Trocknungswesen einzusenden.

§ 3

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die im § 1 vorgeschriebenen Angaben sind alljährlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni ablaufende Betriebsjahr zu wiederholen.

§ 4

Die Meldepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, Betriebsübersichten zu führen, aus denen die zur Ausfüllung des Fragebogens (§ 2) erforderlichen Angaben für das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen sind. Die Richtigkeit der in dem Fragebogen (§§ 2, 3) gemachten Angaben kann durch Beauftragte der Zentralstelle an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Dem Beauftragten ist zu diesem Zwecke die Einsicht in die Betriebsbücher und der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 5

Lieferanten von Darren und von Trocknungseinrichtungen (§ 1) sowie von Maschinen dafür müssen der Zentralstelle in Ausführung befindliche Neuanlagen und vorliegende sowie einlaufende Lieferungsaufträge unter Angabe der Art, Leistungsfähigkeit und des Wertes unverzüglich anzeigen.

§ 6

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und 5 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 4 zuwider die Betriebsübersichten nicht oder wissentlich unrichtig führt oder die Einsicht in die Bücher und den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich